

Schriften zum Strafrecht

Band 262

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant

**Die Einbeziehung Dritter in den Schutz
von §§ 53, 97, 160a StPO?**

Von

Christian Winkler



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN WINKLER

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt
und Mandant

Schriften zum Strafrecht

Band 262

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant

Die Einbeziehung Dritter in den Schutz
von §§ 53, 97, 160a StPO?

Von

Christian Winkler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth
hat diese Arbeit im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-14346-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54346-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84346-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im November 2013 als Dissertation angenommen. Das Kolloquium fand am 18.12.2013 statt. Rechtsprechung und Literatur konnten über den Abschluss des Manuskripts hinaus noch bis Ende 2013 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater und Erstgutachter Herrn Professor Dr. *Brian Valerius*. Er hat schon während des Studiums mein Interesse für das Strafrecht geweckt und gefördert. Während dieser ganzen Zeit, vor allem der Promotionszeit, stand er mir uneingeschränkt zur Seite. Ihm danke ich ganz herzlich für die hervorragende Betreuung, auf die ich mich stets verlassen konnte. Herrn Professor Dr. *Nikolaus Bosch* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich weiterhin Herrn Rechtsanwalt *Michael Neises* für die wertvollen Anstöße bei der Themensuche.

Von Herzen danke ich meiner Familie, die mich stets bei allem unterstützt hat und immer für mich da ist.

Würzburg, im Februar 2014

Christian Winkler

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Einleitung	17
-------------------	----

2. Kapitel

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant	19
---	----

A. Inhalt des Begriffs „Vertrauensverhältnis“	20
I. Verfassungsrecht	21
1. Grundrechte der Beteiligten	21
a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG i. V.m.	
Art. 1 Abs. 1 GG	21
aa) Die Anfänge in der Rechtsprechung des BVerfG	23
bb) Privatsphärenschutz	25
cc) Recht am eigenen Wort	27
dd) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	29
(1) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	29
(2) Die Selbstbelastungsfreiheit	31
ee) Kernbereich	34
ff) Ergebnis	35
b) Recht auf freie Meinungsäußerung, Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS. 1 GG	38
c) Recht auf freie Berufsausübung, Art. 12 Abs. 1 GG	40
aa) Schutzbereich	40
bb) Eingriffe in den Schutzbereich	43
cc) Ergebnis	47
2. Das Rechtsstaatsprinzip	49
II. Europäische Menschenrechtskonvention	53
1. Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK	53
2. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8 EMRK	54
3. Ergebnis	56
III. Strafprozessordnung	58
1. Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen, § 53 StPO	58
a) Sinn und Zweck der Vorschrift	58
aa) Der Schutz des Vertrauensverhältnisses	58
bb) Der Schutz von Allgemeininteressen	60
(1) Der Schutz der Wahrheitsfindung	60
(2) Die Sicherung einer geordneten Rechtspflege	61

cc)	Der Schutz von Individualinteressen	62
(1)	Schutz der Interessen des Rechtsanwalts	62
(a)	Der (innere) Pflichtenwiderstreit des Rechtsanwalts	63
(b)	Die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts	63
(2)	Schutz der Interessen des Informations- bzw. Geheimnisbetroffenen	64
(3)	Schutz des Nemo-tenetur-Grundsatzes	66
(a)	Schutz des Nemo-tenetur-Grundsatzes im Allgemeinen	66
(b)	Ausnahmsweiser Schutz des Nemo-tenetur-Grundsatzes im Dreipersonenverhältnis?	67
(4)	Schutz des Rechtsratsuchenden	68
(a)	Das Kommunikationsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant	68
(b)	Das individuelle Vertrauen in die Verschwiegenheit des Anwalts	70
dd)	Zwischenergebnis	71
ee)	Rangverhältnis der geschützten Interessen?	72
(1)	Vorrangiger Schutz der Allgemeininteressen?	72
(2)	Vorrangiger Schutz der Interessen des Anwalts?	74
(3)	Vorrangiger Schutz des Informationsbetroffenen bzw. des Rechtsratsuchenden?	75
ff)	Stellungnahme zum Sinn und Zweck der Vorschrift	75
(1)	Hinführung auf das Problem	75
(2)	Berücksichtigung des persönlichen Schutzbereiches von § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO	76
(3)	Hintergründe des Meinungsstreites	79
(4)	Streitentscheidung	80
b)	Umfang des Zeugnisverweigerungsrechtes	85
c)	Entbindung von der Schweigepflicht	86
aa)	Alleinige Entbindungsberechtigung des Informationsbetroffenen	87
bb)	Beteiligung am Vertrauensverhältnis	88
cc)	Beteiligung am Kommunikationsverhältnis	89
dd)	Differenzierung nach Verfahrensstatus	90
ee)	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter/Vertrag zugunsten Dritter	90
d)	Ergebnis	92
2.	Beschlagnahmeverbot, § 97 StPO	95
a)	Sinn und Zweck der Vorschrift	95
b)	Umfang des Beschlagnahmeverbotes	95
c)	Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und nicht-beschuldigtem Mandant?	97
d)	Ergebnis	101

3. Verkehr mit dem Beschuldigten, § 148 StPO	101
a) Sinn und Zweck der Vorschrift	101
b) Inhalt der Regelung	102
c) Ergebnis	103
4. Ermittlungsverbote, § 160a StPO	103
a) Sinn und Zweck der Vorschrift	103
b) Inhalt der Regelung	104
c) Verhältnis von § 160a StPO zu § 97 StPO	106
aa) Hinführung auf das Problem und Ausgangspunkt des Streites	106
bb) Streitstand in der Literatur	108
cc) Stellungnahme: Argumente für die Anwendung des § 160a StPO auf Beschlagnahmen	109
dd) Stellungnahme: Argumente gegen die Anwendung des § 160a StPO auf Beschlagnahmen	113
d) Ergebnis	117
IV. Strafgesetzbuch: § 203 StGB	118
1. Das geschützte Rechtsgut	118
2. Umfang der Schweigepflicht	118
3. Einverständnis bzw. Einwilligung in die Offenbarung	121
4. Ergebnis	122
V. Anwaltliches Berufsrecht	123
1. Der Sinn und Zweck der Vorschrift	123
2. Umfang der Schweigepflicht und Entbindungsbefugnis	124
3. Ergebnis	126
VI. Ergebnis	126
1. Schutz der Kommunikationsbeziehung	126
2. Verfügungsbefugnis	127
a) Der Einfluss von § 203 StGB und § 43a Abs. 2 BRAO	128
b) Verfügungsbefugnis für das Strafverfahren	132
3. Entstehungsvoraussetzungen	135
B. Eigener Entwurf	137
I. Begriffliche Grundlagen: Ableitungen aus dem natürlichen Sprach- verständnis	137
II. Der Sinn des Schutzes des Anwalt-Mandant-Vertrauensverhältnisses: Das „Ob“ und „Wie“	139
1. Das „Ob“ des Schutzes	139
2. Das „Wie“ des Schutzes	141
III. Das Anwalt-Mandant-Vertrauensverhältnis: Entstehungsvoraussetzungen	143
1. Ansätze in Rechtsprechung und Literatur	143
2. Eigener Entwurf: Entstehungsvoraussetzungen	146
a) Begriffsbestimmungen	147
b) Natürliche Personen	147
c) Juristische Personen	152
IV. Persönlicher Schutzbereich: Beteiligung am Vertrauensverhältnis	157

1. Verfügungsbefugnis im Vertrauensverhältnis und Beteiligung.....	157
a) Ansätze in Rechtsprechung und Literatur: Kritik	161
aa) Alleinige Entbindungsberechtigung des Informations- betroffenen	161
bb) Beteiligung am Vertrauensverhältnis	163
cc) Beteiligung am Kommunikationsverhältnis	165
dd) Differenzierung nach Verfahrensstatus	166
ee) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter/Vertrag zugunsten Dritter	167
b) Eigener Entwurf: Beteiligung am Vertrauensverhältnis	169
2. Beteiligungsfragen im Zweipersonenverhältnis	170
3. Beteiligungsfragen im Dreipersonenverhältnis: Die Einbeziehung Dritter	171
a) Voraussetzungen der Einbeziehung Dritter	173
aa) Eine natürliche Person ist Hauptträger des Vertrauensverhält- nisses zum Anwalt	173
(1) Einbeziehung eines Nebenträgers aufgrund gewillkürter Entscheidung des Hauptträgers?	173
(2) Einbeziehung eines Nebenträgers aufgrund des Bestehens eines vertrauensverhältnisähnlichen Verhältnisses?	174
(3) Kritik: Vertrauensverhältnisähnliches Verhältnis keine tragfähige Kategorie	177
(4) Ergebnis	180
bb) Eine juristische Person ist Hauptträger des Vertrauens- verhältnisses zum Anwalt	180
(1) Einbeziehung der Organmitglieder aufgrund enger faktischer Verbindung zur juristischen Person?	181
(2) Einbeziehung der Organmitglieder aufgrund eines vertrauensverhältnisähnlichen Verhältnisses?	183
(3) Einbeziehung der Organmitglieder aufgrund eines sonstigen Überwiegens ihrer Interessen gegenüber denen der juristischen Person?	185
b) Ergebnis	186
4. Rechtsfolge: Entbindungsberechtigung im Mehrpersonenverhältnis	187
a) Natürliche Personen	187
b) Juristische Personen	191
5. Beteiligungsfragen aufseiten des Anwalts	191
V. Zeitliche Dauer	192
VI. Ergebnis	193
1. Teleologische Basis	193
2. Entstehungsvoraussetzungen	193
3. Sachlicher Schutzbereich	193
4. Persönlicher Schutzbereich	194
5. Rechtsmethodische Einordnung	195

3. Kapitel

Beteiligungsfragen in Dreipersonenkonstellationen	196
A. „Blütenfall“	196
I. Der Sachverhalt	196
II. Lösungen der vertretenen Ansätze	197
III. Lösung nach dem eigenen Ansatz	197
IV. Ergebnis	199
B. Whistleblowing	199
I. Was ist Whistleblowing?	199
II. Welche Rechtsfragen stellen sich?	201
III. Ergebnis	206
C. Juristische Personen und ihre Organe	206
I. Insolvenz der juristischen Person	206
1. Das Insolvenzverfahren	206
2. Welche Rechtsfragen stellen sich?	207
a) Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	208
aa) Exkurs: Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO	209
bb) Alleinige Entbindungsberechtigung der Vertretungsorgane bzw. der Organmitglieder	210
(1) Insolvenzspezifische Argumente	210
(2) Allgemeine Argumente	211
cc) Gemeinsame Entbindungsberechtigung von bisherigem Organ und Insolvenzverwalter	212
dd) Alleinige Entbindungsberechtigung des Insolvenzverwalters	214
ee) Stellungnahme	214
b) Beschlagnahmeverbot, § 97 StPO	219
c) Ermittlungsverbote, § 160a StPO	219
aa) Ermittlungsmaßnahmen gegen den Rechtsanwalt	220
bb) Ermittlungsmaßnahmen gegen die juristische Person	222
3. Ergebnis	225
II. Wechsel in der Geschäftsleitung	225
1. Welche Rechtsfragen stellen sich?	225
a) Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	226
b) Beschlagnahmeverbot, § 97 StPO	227
c) Ermittlungsverbote, § 160a StPO	227
2. Ergebnis	228
III. Mehrköpfige Organe	228
1. Welche Rechtsfragen stellen sich?	228
a) Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	230
aa) Die Entscheidung des Gerichts	230

bb) Reaktionen in der Literatur	231
cc) Eigener Ansatz	231
b) Beschlagnahmeverbot, § 97 StPO	233
c) Ermittlungsverbote, § 160a StPO	233
2. Ergebnis	233
IV. Großunternehmen: Einbeziehung von Nichtorganmitgliedern?	234
V. Faktische Organstellung	235
1. Welche Rechtsfragen stellen sich?	235
2. Entbindungsberechtigung und Beschlagnahmeverbot, §§ 53 Abs. 2, 97 StPO	236
3. Ergebnis	238
D. Internal Investigations	238
I. Was sind Internal Investigations?	238
II. Welche Rechtsfragen stellen sich?	239
1. LG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2010 – 608 Qs 18/10	240
a) Der Sachverhalt	240
b) Die Entscheidung des Gerichts	241
c) Reaktionen in der Literatur	243
d) Beschlagnahme- und Ermittlungsverbote, §§ 97, 160a StPO	244
e) Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	247
2. LG Mannheim, Beschluss vom 03.07.2012 – 24 Qs 1/12	250
a) Der Sachverhalt	251
b) Ausführungen der Beschwerdeführer	251
c) Die Entscheidung des Gerichts	252
aa) Beschlagnahmeanordnung betreffend die Rechtsanwalts- kanzlei	252
bb) Beschlagnahmeanordnung betreffend die AG	254
d) Reaktionen in der Literatur	255
e) Beschlagnahme- und Ermittlungsverbote, §§ 97, 160a StPO	256
aa) Verbot der Beschlagnahme der Unterlagen im Gewahrsam der Rechtsanwaltskanzlei	256
bb) Verbot der Beschlagnahme der Unterlagen im Gewahrsam der AG	257
f) Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	258
III. Ergebnis	259
E. Mediation	260
I. Was ist Mediation?	260
II. Welche Rechtsfragen stellen sich?	261
1. Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	262
2. Beschlagnahme- und Ermittlungsverbote, §§ 97, 160a StPO	264
III. Ergebnis	265
F. Zusammenfassung der Ergebnisse	265

Inhaltsverzeichnis	11
--------------------	----

4. Kapitel

Konsequenzen und Schlussbetrachtung	267
--	-----

A. Praktische Konsequenzen	267
I. Whistleblowing	267
II. Juristische Personen und ihre Organe	270
III. Internal Investigations	272
B. Schlussbetrachtung	274

5. Kapitel

Zusammenfassung in Kernthesen	279
--------------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	282
-----------------------------	-----

Sachwortverzeichnis	294
----------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft, Zeitschrift Die Aktiengesellschaft
Allg. M.	Allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BA	Zeitschrift Blutalkohol
BAK	Blutalkoholkonzentration
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BORA	Berufsordnung der Rechtsanwälte
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift

DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselben
diff.	differenzierend
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.	folgende(r)
ff.	fortfolgende(r)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
grds.	grundsätzlich
GrS	Großer Senat für Strafsachen
GS	Gedächtnisschrift
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h. A.	herrschende Ansicht
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
hrsg. von	herausgegeben von
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinn
i. F. v.	in Form von
InsO	Insolvenzordnung
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter

JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LG	Landgericht
lit.	litera
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PStR	Praxis Steuerstrafrecht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite
s. o.	siehe oben
sog.	so genannte(r)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
Var.	Variante

vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

1. Kapitel

Einleitung

Rechtsanwälte sind berufene, unabhängige Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten, führt die Bundesrechtsanwaltsordnung in § 3 Abs. 1 aus. Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten vertreten zu lassen. Im Strafverfahren obliegt dem Rechtsanwalt vor allem die Verteidigung des Beschuldigten vor den Strafgerichten. Im Hinblick auf die Wahrung der Rechte des Beschuldigten ist seine Tätigkeit von allergrößter Wichtigkeit.

In einer stetig an Veränderungsdynamik und Regulierungstiefe zunehmenden modernen Industriegesellschaft ist es für den Einzelnen wichtiger denn je, in rechtlichen Fragen einen Rechtsanwalt konsultieren zu können. Der Anwalt wird aber nur dann imstande sein, dem Ratsuchenden wirksame Hilfe anzubieten, wenn dieser ihm die nötigen Einblicke in seine Privatsphäre gewährt. So muss sich der in Steuerfragen hinzugezogene Fachanwalt im Steuerrecht eine umfassende Vorstellung von den finanziellen und persönlichen Verhältnissen seines Mandanten machen, bevor er einen Rat geben kann. Auch der Strafverteidiger wird die seinen Mandanten entlastenden Umstände erst dann vortragen können, wenn sein Mandant ihm detailliert über den Tathergang berichtet hat. Der Mandant muss seinem Anwalt als Vorbedingung für dessen Arbeit daher in der Regel Informationen preisgeben, die er Dritten gegenüber verschweigen würde. Darauf wird sich derjenige, der Rechtsrat sucht, aber nur einlassen, wenn er nicht befürchten muss, dass der Anwalt die offenbarten Informationen verrät. Für den Angeklagten wäre es katastrophal, würde der Verteidiger die Inhalte der Gespräche an die Staatsanwaltschaft weitergeben: Er hätte einen Hauptbelastungszeugen gegen sich selbst geschaffen. Auch der Mandant des Steueranwalts wird es in der Regel nicht wollen, dass seine Nachbarn und Kollegen über die Höhe seines Gehalts Bescheid wissen. Ohne das Vertrauen der Mandantschaft in die Verschwiegenheit des Anwaltes ist Rechtsberatung darum nicht denkbar. Wichtig ist deshalb, für eine effektive Verteidigung sogar unabdingbar, dass sich der Rat- und Hilfesuchende seinem Rechtsanwalt möglichst rückhaltlos anzuvertrauen weiß. Aus diesem Grund benötigt das Anwalt-Mandant-Vertrauensverhältnis staatlichen Schutz.

Im Strafverfahren ist es vor allem die StPO, die Elemente dieses Schutzes verwirklicht, wenn Rechtsanwälten und ihren Gehilfen Zeugnisverweigerungsrechte zugestanden, korrespondierend Beschlagnahmeprivilegien geschaffen und Ermittlungsverbote geregelt werden: Anwälte müssen als Zeugen nicht darüber aussagen, welche Angaben ihnen ihre Mandanten gemacht haben, und die Beschlagnahme ihrer Unterlagen oder das Abhören von Telefongesprächen zwischen Anwälten und Mandanten ist der Staatsanwaltschaft versagt. Dem Staat ist daher selbst im Strafverfahren der Zugriff auf die dem Anwalt anvertrauten Informationen – zumindest im Grundsatz – verwehrt. Die erwähnten Regelungen haben es zum Ziel, das „Vertrauensverhältnis“ zwischen Anwalt und Mandant zu schützen, und konstituieren in der Gesamtschau eine Plattform vertraulicher Kommunikation zwischen dem Rechtsberater und seinem Klienten.

Gegenstand dieser Arbeit ist das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten im Allgemeinen, nicht das besondere Strafverteidiger-Beschuldigten-Verhältnis, das in der StPO eine hervorgehobene Stellung genießt, sowie dessen Schutz durch die §§ 53, 97, 160a StPO. Im Zentrum der Betrachtungen steht dabei der sachliche und personale Umfang des Schutzes in Mehrpersonenverhältnissen, wenn aufseiten des Mandanten weitere Personen hinzukommen, etwa der Büroleiter eines Einzelkaufmanns oder der Geschäftsführer der das Mandat vergebenden GmbH. In solchen Konstellationen stellt sich die Frage, ob und inwieweit auch diese Dritten am Schutz der auf das Vertrauensverhältnis bezugnehmenden Vorschriften der StPO teilhaben.

Vorab ist jedoch als Fundament zu legen, was überhaupt mit dem „Vertrauensverhältnis“ zwischen Anwalt und Mandant im Hinblick auf die §§ 53, 97, 160a StPO bezeichnet sein soll. Hierfür wird zuerst untersucht, ob und inwieweit sich für den Begriff „Vertrauensverhältnis“ gesetzliche Grundlagen oder Anknüpfungspunkte finden lassen und wie der Begriff im jeweiligen Kontext verstanden wird (2. Kapitel Abschnitt A). In einem weiteren Schritt wird der Versuch unternommen, das Anwalt-Mandant-Vertrauensverhältnis als solches in einem eigenen Entwurf mit Inhalt zu füllen, um es als konkretes Rechtsinstitut sichtbar zu machen (2. Kapitel Abschnitt B). Auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse werden dann Fragen der Beteiligung an Vertrauensverhältnissen in Dreipersonenkonstellationen (3. Kapitel) erörtert und, letztlich, die Arbeit mit Überlegungen zu praktischen Konsequenzen und einer Schlussbetrachtung (4. Kapitel) abgeschlossen.

2. Kapitel

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant

In jedem Diskurs über Zeugnisverweigerungsrechte, Beschlagnahmeverbote, Entbindungsberechtigung und Ermittlungsverbote kommt früher oder später das „Vertrauensverhältnis“ zwischen Berufsgeheimnisträger und Anvertrauendem zur Sprache.¹ Bisweilen ist auch die Rede von „Vertrauensbeziehung“², „Vertrauenssphäre“³ oder „Geheimsphäre“⁴. In der StPO findet der Begriff „Vertrauensverhältnis“ nur an einer Stelle, in § 100c Abs. 6 StPO, Erwähnung, eine Definition sucht man allerdings vergeblich. Als gesichert darf gleichwohl gelten, dass der Begriff seinen strafverfahrensrechtlichen Ausgangspunkt in § 53 StPO hat.⁵ Zwar finden sich in den einschlägigen Kommentierungen zu § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO Begriffserläuterungen zu „anvertrauen“ und „bekannt geworden“.⁶ Eine allgemeine Bestimmung, was mit „Vertrauensverhältnis“ im strafverfahrensrechtlichen Sinne gemeint sein soll und zwischen welchen Personen ein solches besteht, fehlt dagegen. Dies überrascht, sieht doch die überwiegende Zahl der Stimmen den Schutzzweck von § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO gerade darin, jenes „Vertrauensverhältnis“ zu schützen.⁷

In Zweipersonenverhältnissen, d. h. wenn nur der Anwalt und sein Mandant beteiligt sind, mag die Frage, ob und zwischen wem ein Vertrauensverhältnis besteht, trivial erscheinen. Anders verhält es sich aber in Mehrpersonenverhältnissen. Wenn etwa der GmbH-Geschäftsführer für die juristische Person

¹ Siehe etwa KK/StPO/Griesbaum, § 160a Rn. 1; LR/Schäfer, § 97 Rn. 2; SK/StPO/Rogall, § 53 Rn. 5; Dahs, FS-Kleinknecht, S. 63 (73).

² BGHSt 33, 347 (349); Welp, ZStW 90 (1978), 804 (809).

³ Rudolphi, FS-Schaffstein, S. 433 (443).

⁴ Rieß, FS-Schäfer, S. 155 (202); Rudolphi, FS-Schaffstein, S. 433 (434 ff.); Welp, FS-Gallas, S. 391 (391 f.); Rieß, JR 1987, 75 (77); Welp, ZStW 90 (1978), 804 (809).

⁵ So auch Mörlein, Schutz des Vertrauensverhältnisses, S. 7.

⁶ Siehe etwa LR/Ignor/Bertheau, § 53 Rn. 14 f.

⁷ So BVerfGE 33, 367 (374); 38, 312 (323); 109, 279 (322); BGHSt 9, 59 (60); OLG Koblenz NStZ 1985, 426 (427); OLG Oldenburg NJW 2004, 2176 (2176); KK/StPO/Senge, § 53 Rn. 1; LR/Ignor/Bertheau, § 53 Rn. 1; Meyer-Goßner, § 53 Rn. 1.